

leitung oder Justizverwaltungsstelle verantworten. Ihnen wurde unmißverständlich das Befremden der genannten Stellen zum Ausdruck gebracht.

So ist zum Beispiel die Richterin Rindermann beim Kreisgericht Sonneberg häufig vom Strafantrag des Staatsanwalts abgewichen. Es wurde eine Revisionsbrigade der Justizverwaltungsstelle Suhl zur Überprüfung ihrer Arbeit eingesetzt. Der Staatsanwalt in Sonneberg bekam Anweisung, gegen jedes Urteil, das von seinem Strafantrag abwich, Protest einzulegen. Hierbei war es gleichgültig, ob der Protest begründet war oder nicht. Ich habe mich in den Arbeitsbesprechungen dagegen ausgesprochen und ausgeführt, daß man die Arbeitsweise einer Richterin in dieser Form nicht korrigieren könne. Das müßte zwangsläufig und automatisch zur Benachteiligung der Verurteilten führen. Ich fand darin auch eine Beschränkung der Rechte des Richters. Tatsächlich hatten auch die Proteste immer Erfolg. Die Folge war, daß ich mich in bestimmten Kreisen unbeliebt gemacht habe und meine Ansicht zur Diskussion in der Parteileitungssitzung stand.

V. g. u.
gez. Unterschrift

Ein bemerkenswertes Beispiel für die Art, in der gegen Richter, die entgegen § 565 ZPO von einer Entscheidung des Obersten Gerichts abweichen zu müssen glaubten, im Kassationsurteil und dann auch in der Zeitschrift „Neue Justiz“ polemisiert wird, bietet das nachstehende Urteil des Obersten Gerichts nebst Anmerkung. Das OG hätte sich damit begnügen können, das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verstoßes gegen § 565, Abs. 2 ZPO aufzuheben. Offenbar hielt es das für unzureichend und legte das Schwergewicht seiner Entscheidung auf den politischen Teil der Begründung und den festgestellten Verstoß gegen den Grundsatz des „demokratischen Zentralismus“. Diese Ausführungen sind mit massiven Angriffen auf die Richter des Bezirksgerichts verbunden, die bis zu der Formulierung „Verantwortung für diese Pflichtwidrigkeit“ gehen und durch eine Anmerkung eines Richters des OG noch unterstrichen werden. Offen wird ausgesprochen, daß eine derartige Pflichtwidrigkeit „in Zukunft nicht mehr zugelassen werden kann“.

DOKUMENT 142

Urteil des Obersten Gerichts

vom 15. 11. 1960
— 2 Zz 18/60 —

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 117); § 565 Abs. 2 ZPO; § 14 OGStG.

Aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus folgt, daß die Kreis- und Bezirksgerichte ihrer Rechtsprechung grundsätzlich die in veröffentlichten oder ihnen auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen dargelegte Rechtsansicht des Obersten Gerichts zugrunde zu legen haben.

Unbedingt sind die Instanzgerichte bei einer Zurückverweisung aus dem Kassationsverfahren an die Rechtsauffassung und an die Weisungen, die im Kassationsurteil enthalten sind, gebunden.

Dagegen kann das Oberste Gericht, wenn es auf abermalige Kassation nochmals mit der Sache befaßt wird, seine Rechtsauffassung ändern.

.....

Aus den Gründen:

Die Verwirklichung des Sozialismus erfordert, daß auseinandergehende Entscheidungen staatlicher Stellen nach Möglichkeit vermieden werden und daß insbesondere die örtlichen staatlichen Stellen sich nach den Grundsätzen richten, die die zentralen Stellen im Rahmen der Beschlüsse der Volksvertretung aufstellen. Aus diesem Grundsatz des demokratischen Zentralismus, der für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, also auch für die Gerichte gilt (vgl. auch § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958), ergibt sich für die Rechtsprechung der Leitgedanke, daß Bezirks- und Kreisgerichte zunächst die Entscheidungen des Obersten Gerichts als Richtschnur anzusehen haben.

.....

Die Möglichkeit einer Abweichung ist nach dem Gesetz aber nur in einem Verfahren gegeben, in dem das Oberste Gericht noch nicht entschieden hat.

Wenn dagegen das Oberste Gericht im Kassationsverfahren eine Sache an das Instanzgericht — Kreisgericht oder Bezirksgericht — zurückverweist, so ist dieses in jedem Fall verpflichtet, die dabei erteilten Weisungen auszuführen, und an die vom Obersten Gericht ausgesprochene Rechtsansicht gebunden.

Das galt und gilt bereits auf Grund des § 565 Abs. 2 ZPO, der — wie grundsätzlich die Vorschriften des früheren Revisionsverfahrens überhaupt — nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 14 OGStB im Kassationsverfahren entsprechend anzuwenden ist. Darüber hinaus ist es in der Rechtsprechung eines sozialistischen Staates völlig unzulässig, daß das nachgeordnete Gericht in einer zurückverwiesenen Sache eine ihm vom Kassationsgericht erteilte Weisung nicht befolgt. Haben schon die Bezirks- und Kreisgerichte auch sonst ihrer Rechtsprechung grundsätzlich die in veröffentlichten oder ihnen auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen dargelegte Rechtsansicht des Obersten Gerichts zugrunde zu legen, dann kann es erst recht nicht geduldet werden, daß Weisungen, die das Oberste Gericht als zentrales Organ der Rechtsprechung innerhalb seiner Zuständigkeit zu einer bestimmten Sache gegeben hat, von dem nachgeordneten Gericht unbeachtet gelassen werden. Dies würde vor allem auch den Leitungsprinzipien des sozialistischen Staates widersprechen. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Benjamin in NJ 1950 S. 216 f. zu § 358 Abs. 2 der früheren StPO verwiesen; der mit § 565 Abs. 2 ZPO wörtlich übereinstimmt und dessen Inhalt in verschärfter Form von § 313 StPO von 1952 übernommen worden ist. Diesen Ausführungen ist auch heute noch mindestens darin zuzustimmen, daß die bewußte Nichtbefolgung von Weisungen des Obersten Gerichts in dem Verfahren, in dem sie ergangen waren, eine schwere Pflichtwidrigkeit darstellt.

Es war daher völlig abwegig und unzulässig, daß das Bezirksgericht, nachdem es festgestellt hatte, daß die vom Obersten Gericht als Voraussetzungen für ein Obliegen der Klägerinnen für notwendig gehaltenen Tatsachen wirklich bestanden, in bewußter Abweichung anders entschied. Es muß hinzugefügt werden, daß die Verantwortung für diese Pflichtwidrigkeit alle mitwirkenden Richter gleichmäßig trifft; denn ein etwa überstimmter Richter hätte bei einem derartig schweren Gesetzesverstoß die Pflicht gehabt, ein Sondervotum niederzulegen (§ 25 Abs. 3 AnglVO).

.....

Anmerkung:

Die Entscheidung des 2. Zivilsenats reicht weit über den hier entschiedenen Einzelfall hinaus und ist von grundsätzlicher Bedeutung. In ihr wird die Gültigkeit des Prinzips des demokratischen Zentralismus nicht nur für